

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung und Forschung
Herr Johann N. Schneider-Ammann
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 18. Dezember 2018

Bundesgesetz über die Beiträge an die Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf für ein Bundesgesetz über Beiträge an die Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht Stellung nehmen zu können. Aus unserer Sicht sind folgende Bemerkungen anzubringen:

I. Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen es sehr, dass dem Anliegen der Kantone nach einer finanziellen Beteiligung des Bundes an den Kosten für Kontrollen der Einhaltung der Stellenmeldepflicht nachgekommen werden soll. Mit den im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Regelungen sind wir grundsätzlich einverstanden. Es ist richtig, dass in einem Gesetz nur das Wesentliche zu regeln ist. Der Delegationsnorm, wonach der Bundesrat Ausführungsbestimmungen zu Art und Umfang der Kontrollen kann, können wir daher zustimmen. Dabei ist der Bundesrat aber auf die im erläuternden Bericht genannten Ziele und Zahlen zu behaften. So sollen die Kontrollen verhältnismässig und damit risikobasiert und stichprobenweise erfolgen. Im erläuternden Bericht wird dabei als Beispiel mit drei Prozent der Stellenmeldungen gerechnet, welche zu kontrollieren wären, was wir aus heutiger Sicht als sinnvolle Richtgrösse erachten. Bei der Regelung des Umfangs sollte der Bundesrat allerdings berücksichtigen, dass die Zahl der meldepflichtigen Stellen je nach wirtschaftlicher Situation rasch ansteigen oder sinken kann. Kontrollvorgaben sollten deshalb derart ausgestaltet sein, dass Änderungen in den Arbeitslosenzahlen nicht zu grossen Schwankungen innert Jahresfrist führen. Dies würde eher gegen eine prozentuale und für eine fixe Kontrollzahl beziehungsweise eine Kombination beider Möglichkeiten sprechen. Da grundsätzlich die Kantone für die Kontrollen zuständig sind, ist zu-

2/4

dem generell darauf zu achten, dass Verordnungsvorschriften über Art und Umfang der Kontrollen die Organisationsfreiheit der Kantone nicht einschränken.

Was unseres Erachtens im Gesetzesentwurf fehlt, ist eine gesetzliche Grundlage zur Zusammenarbeit und zum Datenaustausch. Damit die kantonalen Behörden ihre Kontrollaufgaben möglichst effizient wahrnehmen können, ist es notwendig, dass sie mit anderen Behörden zusammenarbeiten und Daten austauschen können und dürfen. Im Kanton Thurgau und vielen anderen Kantonen auch werden die Kontrollen durch die Arbeitsmarktaufsichtsbehörden durchgeführt. Es ist somit denkbar, dass kombinierte Kontrollen stattfinden, bei denen einerseits die Einhaltung der Pflichten bei der Stellenmeldung und andererseits gleichzeitig auch die Einhaltung der flankierenden Massnahmen FlaM oder der Vorschriften des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) überprüft werden. In solchen Fällen müssen Unterlagen und Informationen, welche die Kantone bei Kontrollen eines Rechtsgebietes erlangen, zur Umsetzung der anderen Gesetzgebungen ausgetauscht werden können. Hierzu ist eine gesetzliche Grundlage zur Zusammenarbeit und zum Datenaustausch unerlässlich.

Zudem müssen auch die Untersuchungskompetenzen der kantonalen Kontrollorgane im Gesetz geregelt werden. Wir bedauern, dass solche Regelungen nur als Variante erwähnt und keine entsprechenden Bestimmungen im Gesetzesentwurf vorgeschlagen werden. Ohne klar geregelte Kompetenzen ist eine Prüfung der Einhaltung der Pflichten bei der Stellenmeldung nur sehr eingeschränkt möglich. Mit einer entsprechenden Gesetzesgrundlage hingegen erhielten die Kontrollorgane etwa die Möglichkeit, auch in Branchen, in welchen eine Publikation freier Stellen im Internet unüblich ist, die Einhaltung der Stellenmeldepflichten mittels Prüfung der entsprechenden Unterlagen vor Ort in den Betrieben zu kontrollieren. Die Erfahrungen in den Bereichen FlaM und BGSA zeigen, dass eine Gesetzesgrundlage, welche die Untersuchungskompetenz der Kontrollorgane regelt, zwingend nötig ist. Verordnungsbestimmungen genügen nicht.

Wir beantragen daher, den Gesetzesentwurf mit einem Artikel 4 (Kontrollen) und einem Artikel 5 (Zusammenarbeit und Datenaustausch) zu ergänzen (siehe nachfolgende Bemerkungen zu Art. 3).

II. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 *Gegenstand*

Zu dieser Bestimmung haben wir keine Bemerkungen.

3/4

Art. 2 Beitrag des Bundes

Der Grundsatz, dass sich der Bund mit einem Pauschalbetrag pro Kontrolle an den Kosten beteiligt, welche den Kantonen bei der Durchführung entstehen, wird unterstützt. Der Pauschalbetrag ist unseres Erachtens jedoch so zu bemessen, dass er die Vollkosten berücksichtigt. Wir fordern daher, dass sich der Bund neben den Lohnkosten inklusive Arbeitgeberbeitrag an Sozialversicherungen auch hälftig an den Ausrüstungs- und Infrastrukturkosten beteiligt. Folglich ist die im Bericht genannte Höhe des Pauschalbeitrags neu zu berechnen. Dies auch aufgrund der ersten Erfahrungen, die zeigen, dass mittels Bildschirmkontrollen der «verdeckte Arbeitsmarkt», der gemäss einer AMOSA-Studie 70 % ausmacht, nicht kontrolliert werden kann. Wir bitten daher auch, die Schätzungen der finanziellen und personellen Auswirkungen auf alle 26 Kantone zu überprüfen. Unseres Erachtens sind die 500 bis 650 Stellenprozente zu tief angesetzt.

Antrag: Artikel 2 ist so anzupassen, dass bei der Bemessung des Pauschalbetrags die Vollkosten entsprechend obiger Ausführungen berücksichtigt werden.

Art. 3 Vollzug

Mit den Absätzen 1 und 2 sowie Absatz 3 Buchstabe a sind wir einverstanden. Wie bereits ausgeführt, ist die Zusammenarbeit zwischen den von den Kantonen zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht eingesetzten Behörden und anderen Behörden auf Gesetzesstufe zu regeln. Ausserdem ist auch eine gesetzliche Grundlage für den Datenaustausch dieser Behörden zu schaffen, und es ist die Durchführung der Kontrollen so im Gesetz zu regeln, dass die Untersuchungs- und Kontrollkompetenzen klar festgelegt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass den Kantonen ein gewisser Gestaltungsspielraum für die Festlegung der Kontrollverfahren belassen wird und die kantonale Organisationsautonomie gewahrt bleibt.

Anträge:

1. Absatz 3 von Artikel 3 ist zu streichen und wie folgt neu zu formulieren:
"Der Bundesrat kann Ausführungsbestimmungen zu Art und Umfang der Kontrollen erlassen."
2. Es sind folgende zwei Bestimmungen neu einzufügen:

Art. 4 Kontrollen

¹*Die Organisation der Kontrollen obliegt den Kantonen.*

4/4

²Die von den Kantonen zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht eingesetzten Behörden dürfen:

- a. Betriebe und andere Arbeitsorte während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen betreten;
- b. von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern alle erforderlichen Auskünfte verlangen;
- c. alle erforderlichen Unterlagen konsultieren und kopieren.

³Die kontrollierten Personen und Betriebe sind verpflichtet, den Kontrollbehörden auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen herauszugeben, zuzustellen und Auskünfte zu erteilen. Sie müssen den Kontrollbehörden den Zutritt zum Arbeitsort während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen gewähren.

⁴Stellen die Kontrollbehörden Verstösse gegen Art. 21a Abs. 3 und 4 des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005 fest, so melden sie dies den Strafvollzugsbehörden und übermitteln diesen alle dazugehörigen Unterlagen, damit Sanktionen nach Art. 117a des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005 geprüft werden können.

Art. 5 Zusammenarbeit und Datenaustausch

¹Die von den Kantonen zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht eingesetzten Behörden und die anderen Behörden des Arbeitsmarktes arbeiten zusammen.

²Sie können zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die erforderlichen Daten austauschen. Insbesondere haben die zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht eingesetzten Behörden Zugriff auf das Informationssystem des Bundes nach Art. 35 Abs. 3 des Arbeitsvermittlungsgesetzes und nach Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Informationssystem für die Ausländer und den Asylbereich.

Art. 4 (neu Art. 6) Änderung anderer Erlasse

Zur diesen Gesetzesänderungen haben wir keine Bemerkungen.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber